## Mittheilungen

## über die Berhandlungen des Landtags. II. Kammer.

*№* 17.

Dresben, ben 13. Januar

**1843**.

Sech & gehnte offentliche Sigung am 10. Januar | bag, fobalb die indirecten Abgaben regulirt fein murben, ber Ent= 1843.

## Inhalt:

Bortrag aus ber Regiftrande. - Bemerkung in Bezug auf eine Petition aus Leipzig. - Fortfegung ber Berathung über den Entwurf eines Criminalproceggefeges.

Nachdem zu ber heutigen Sigung fich 71 Rammermitglieber eingefunden hatten, beginnt diefelbe um 101 Uhr in Gegenwart bes Berrn Staatsministers v. Ronnerit und bes tonigt. Commiffars D. Beiß mit Berlejung bes vom Secretair D. Schros ber über bie geftrige Sigung aufgenommenen Protofolls, welches von ber Rammer genehmigt und von bem Prafidenten und ben Abgeordneten Markel und Behle mit vollzogen wird.

Muf ber Registranbe maren eingetragen :

1. (Mr. 128.) Den 9. Januar. Petition bes Stadtraths Fr. Wilhelm Gobfche nebft 57 andern Ginwohnern gu Meigen, bie Deffentlichkeit und Mundlichkeit beim Strafverfahren betreffend.

Mbg. Dafcude: Die Petition ift mir überfendet worden, um fie ber Rammer zu übergeben. Ich enthalte mich aller besondern Bemerkungen über den Inhalt derselben, ba ich unter die 33 Redner gehore, welche fich jum Sprechen über biefen Gegenftand gemeldet haben, und behalte mir vor, die Grunde meis ner Abstimmung fpater zu entwickeln. Bemerken aber muß ich, nern Meißens aus allen Standen angehoren.

Ferner fteht auf ber Regiftrande:

2. (Dr. 129.) Den 9. Januar. Petition ber Commun Dfrilla bei Meigen, Chriftian Gottlieb Stelgner nebft 21 andern Ortschaften, die Aufhebung ber Cavillereigerechtsame betreffend.

Mbg. Saben: Die Petition ift mir mit ber Bitte juge= gangen, fie zu bevorworten. Ich werde jest auf das Materielle berfelben nicht eingehen, weil fcon fruber mehre Untrage und Berhandlungen bei ben Landtagen 1833 und 1837 fattgefunden haben, mir aber bagegen einen Ruchbtick auf die fruberen Ber= handlungen und beren Resultate erlauben. Schon 1833 murbe von ber Gemeinde Rohrsdorf und Conforten eine Petition an die Rammer abgegeben. Muf den beshalb von der Deputation erftatteten beifalligen Bericht erflarte bamals die Staatsregierung,

wurf zu einem Gefete wegen Ablofung ber Bannrechte ben Stånden werde vorgelegt werden, wodurch fodann auch bie vorliegende Petition ihre Erledigung finden werde. Sierbei hatte es bamals fein Bewenden. Im Jahre 1837 ging ein ahnlicher Untrag vom Abgeordneten Sachfe ein. Diefer gerfiel in zwei Theile, in Aufhebung ber Unruchigkeit ber Caviller und Aufhebung ber Cavillereigerechtsame. Diefer Untrag murde wieder berathen und die zweite Rammer erließ, im Ginverftandniß mit ber erften Rammer, die ftanbische Schrift vom 29. November 1837, worin die Borlegung eines Gefegentwurfs, die Mufhebung ber Cavillereirechte betreffend, bei ber hohen Staatsregierung bean= tragt wurde. Die Staatsregierung felbst ermahnte auch im Landtagsabschiede von 1837 einen berartigen Gefegentwurf, mel= cher ber nachsten Standeversammlung vorgelegt werden folle. Go fam ber Landtag 1839 heran. Es erschien zwar ein Gefetentwurf über Aufhebung ber Unrüchigkeit ber Caviller, aber über Aufhebung ber Cavillereigerechtsame teinesmegs. In ben Dotiven zu dem vorgelegten Gefete verfprach bie Regierung abermals, und zwar unzweifelhaft baldigft einen Gefegentwurf an bie Stanbe ergehen zu laffen. Go fteht bie Sache gegenwartig, und ba bie hohe Staatsregierung nicht einmal einen berartigen Gefetentwurf in Aussicht gestellt hat, so ergreife ich die Gelegenheit, bie Petition, welche bie Sache in Unregung bringt, ju ber meini= gen ju machen, und bitte, diefelbe an die britte Deputation gu übergeben.

Ubg. Dehme: Ich trete ber foeben mitgetheilten Deti= daß die Unterschriften der Petition den ehrenwertheften Bewoh- tion aus volliger Ueberzeugung bei, und glaube, daß es an der Beit fei, auch dieses Bannrecht, welches fur die Diehbefiger fo brudend ift, ju beseitigen. Sind fo viele andere Bannrechte befeitigt worden, fo muß ich dafur halten, daß auch biefes befeitigt werben kann. Ich gebe zwar zu, baß bie Ablofung etwas schwierig sein wird; boch durfte fie da, wo die Roth gebietet, nicht zu verschieben fein. In diefer Sinficht bemerke ich noch, daß ein großer Theil ber Cavillereibefiger große Gegenleiftungen ju erfullen hat, welches bie Ablofung boch einigermaßen erleich= tern burfte. Deshalb fpreche ich ben Bunfch aus, bag ber Gegenstand von der Deputation, den Rammern und der Staats= regierung einer gang befondern Berudfichtigung werth gehalten werden moge.

> Prafibent D. Saafe: Will bie Rammer von bem Borlefen der Petition abfeben? - Ginftimmig Sa.